



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 57 vom 13. Juni 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Aufhebung der Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder im zweiten Hauptfach vom 10. Februar 1999 sowie der Nebenfachstudien- ordnungen der ehemaligen Fachbereiche 02 und 17

Vom 23. April 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Mai 2014 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Aufhebung der Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder im zweiten Hauptfach vom 10. Februar 1999 sowie der Nebenfachstudienordnungen der ehemaligen Fachbereiche 02 und 17 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder zweiten Hauptfach der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 10. Februar 1999 sowie die Nebenfachstudienordnungen der ehemaligen Fachbereiche 02 und 17 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach oder Nebenfach vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgenommen haben, ihre Prüfungen an der hiesigen Fakultät noch bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 ablegen. Als aufgenommen gilt das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach oder Nebenfach, wenn der Studierende vom Service für Studierende der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in STiNE auf die in § 1 genannte Ordnung immatrikuliert worden ist.

Hamburg, den 26. Mai 2014
Universität Hamburg